



Statuten Dachverband Drogenabstinenz Schweiz

I. NAME UND SITZ

I.

Art. 1

a) Name und Sitz

Unter dem Namen ‚Dachverband Drogenabstinenz Schweiz‘ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral. Der Sitz des Vereins ist Bern.

II.

DEFINITION UND ZWECK

Art. 2

a) Definition

Unter Drogen (Rauschgiften) werden alle halluzinogenen, rausch- und suchterzeugenden Substanzen verstanden.

Art. 3

b) Zweck

Der Dachverband Drogenabstinenz Schweiz bezweckt eine präventive und abstinenzorientierte Drogenpolitik, die zum Ziel hat, den Rauschgiftmissbrauch und die Zahl der rauschgiftsüchtigen Personen nachhaltig zu reduzieren sowie den Gebrauch von Rausch- und Suchtmitteln zu ächten. Er informiert dazu die Bevölkerung über die Gefährlichkeit der Rauschgifte, um damit der Akzeptanz der Rauschgifte und deren Verharmlosung entgegenzutreten.

Seinen Verbandsmitgliedern und interessierten Organisationen und Kreisen bietet der Dachverband Unterstützung und Dienstleistungen im Rahmen seiner finanziellen und personellen Möglichkeiten. Auf ausdrücklichen Wunsch vertritt er seine Mitglieder gegenüber Behörden und Medien.

III.

MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

a) Mitgliederkategorien

Der Dachverband Drogenabstinenz Schweiz setzt sich zusammen aus:

- Kollektivmitgliedern
- Einzelmitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Mitglieder des Dachverbandes sind natürliche oder juristische Personen, welche sich mit dem Verbandszweck einverstanden erklären und die Tätigkeiten des Dachverbandes unterstützen.

Als **Kollektivmitglied** können Vereine, Institutionen, Gruppierungen und Organisationen aufgenommen werden, deren Zielsetzungen sich mit den Zielsetzungen des Dachverbandes vereinbaren lassen.

Eine **Einzelmitgliedschaft** ist Privatpersonen vorbehalten. Der Dachverband wirbt aber von sich aus grundsätzlich keine Einzelmitglieder und konkurrenziert seine Kollektivmitglieder nicht.

*Personen, die sich um den Dachverband oder sein Vereinsziel besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Delegiertenversammlung zum **Ehrenmitglied** ernannt werden.*